

Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
 Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Zustands- und Funktionsprüfung: Welche Fristen und Prüfarten wählt der Sachkundige?

Jeder Betreiber einer Abwasseranlage ist gesetzlich verpflichtet, seine Anlage zu überwachen (WHG §61). Nach §9 SÜwVO Abw NRW muss der Sachkundige dies für private Leitungen nach den a.a.R.d.T. der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 tun.

Prüfverfahren, Prüfzeiten und Wiederholungsprüfungen im Überblick

Anwendungsfall	häusliches Abwasser			industrielles und gewerbliches Abwasser					
	Prüfart	Erst-Prüfzeit	Wdh.-Prüfung	vor einer Behandlungsanlage			nach einer Behandlungsanlage		
Prüfart				Erst-Prüfzeit	Wdh.-Prüfung	Prüfart	Erst-Prüfzeit	Wdh.-Prüfung	
neu errichtete oder geänderte Anlagen									
neu errichtet	KA + DR ₁	unverzögerlich	30 Jahre	KA + DR ₁	unverzögerlich	5 Jahre	KA + DR ₁	unverzögerlich	30 Jahre
nach Totalumbau / Gebäudeentkernung	KA + DR ₁	unverzögerlich	30 Jahre	KA + DR ₁	unverzögerlich	5 Jahre	KA + DR ₁	unverzögerlich	30 Jahre
nach baulichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage (z.B. Umbau / Erweiterung)	DR ₂	unverzögerlich	30 Jahre	DR ₁	unverzögerlich	5 Jahre	DR ₂	unverzögerlich	20 Jahre
bei Überbauung vorhandener Leitungen	KA	unverzögerlich	30 Jahre	DR ₁	unverzögerlich	5 Jahre	DR ₂	unverzögerlich	20 Jahre
bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)									
Wasserschutzzone II									
GEA vor Stichtag gebaut ¹⁾	DR ₁	bis 2015	bis 2045	DR ₁	bis 2015	5 Jahre	DR ₁	bis 2015	5 Jahre
GEA nach Stichtag gebaut ¹⁾	DR ₁	bis 2020	bis 2050	DR ₁	bis 2020	5 Jahre	DR ₁	bis 2020	5 Jahre
Wasserschutzzone III									
GEA vor Stichtag gebaut ¹⁾	KA	bis 2015	bis 2045	DR ₁	bis 2015	5 Jahre	KA	bis 2015	10 Jahre
GEA nach Stichtag gebaut ¹⁾	KA	bis 2020	bis 2050	DR ₁	bis 2020	5 Jahre	KA	bis 2020	10 Jahre
außerhalb Wasserschutzzonen									
häusliches Abwasser	KA	keine Landesfrist ²⁾	keine Landesfrist ²⁾						
industrielles und gewerbliches Abwasser	aus Herkunftsbereichen <u>ohne</u> Anforderungen nach den Anhängen der Abwasserverordnung AbwV			DR ₁	**keine Landesfrist	**keine Landesfrist	KA ³⁾	keine Landesfrist ²⁾	keine Landesfrist ²⁾
	aus Herkunftsbereichen <u>mit</u> Anforderungen nach den Anhängen der Abwasserverordnung AbwV			DR ₁	2020	5 Jahre	KA ³⁾	2020	20 Jahre oder 30 Jahre ⁴⁾
allgemeine Übergangsregelung ⁵⁾									
Bereits zwischen 1996 und 2013 geprüfte Leitungen bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung. In WSZ Wiederholungsprüfung 2045/2050 je nach Stichtag Baujahr GEA.									
Prüfungen nach Sanierungen									
nach Erneuerung (z.B. offene Bauweise)	KA + DR ₁	unverzögerlich	30 Jahre	KA + DR ₁	unverzögerlich	5 Jahre	KA + DR ₁	unverzögerlich	20 Jahre
nach Renovierung (z.B. Schlauchlinierung)	KA + DR ₁	unverzögerlich	30 Jahre	KA + DR ₁	unverzögerlich	5 Jahre	KA + DR ₁	unverzögerlich	20 Jahre
nach Reparatur (z.B. Kurzliner)	KA o. DR ₁ ⁶⁾	unverzögerlich	30 Jahre	DR ₁	unverzögerlich	5 Jahre	KA o. DR ₁ ⁶⁾	unverzögerlich	20 Jahre

DR₁: Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610; DR₂: vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 KA: TV-Inspektion nach DIN 1986-30

- 1) Stichtag Baujahr GEA: häusliches Abwasser 01.01.1965; industrielles und gewerbliches Abwasser 01.01.1990
- 2) keine Landesfrist: Nach §§ 60 und 61 WHG sind Betreiber grundsätzlich verpflichtet, ihre Abwasseranlagen nach den a.a.R.d.T. zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und selber zu überwachen. Normative Empfehlung für Abwasserleitungen, für die SÜwVO Abw NRW keine Frist vorgibt: Erstprüfung nach Errichtung, Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren, danach alle 20 Jahre (bei häuslichem Abwasser). Bei industriellem und gewerblichem Abwasser gelten kürzere Fristen für die Wiederholungsprüfung. Fristen können sich darüber hinaus aus der kommunalen Satzung ergeben.
- 3) Gemäß DIN 1986-30 gilt das Prüfverfahren KA für Grundleitungen und Schächte, über die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet wird, nur unter der Voraussetzung, dass für diese Leitungen und Schächte nachweislich eine Erstprüfung DR₁ durchgeführt wurde.
- 4) 30 Jahre erstmalig bei Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR₁.
- 5) In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist für die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.
- 6) Nach DIN 1986-30 reicht bei örtlich begrenzten Reparaturen die TV-Inspektion zur Abnahme aus, sofern diese auch vor der Sanierung als Prüfmethode ausreichend war.